

Reglement über den Berufsbildungsfonds Gerüstbau

Vom 18. März 2009

1. Abschnitt: Name und Zweck

Art. 1 Name

Der Schweizerische Gerüstbau-Unternehmer-Verband (SGUV) errichtet unter dem Namen „Berufsbildungsfonds Gerüstbau“ einen unselbständigen Berufsbildungsfonds im Sinne von Artikel 60 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002 (BBG; SR 412.10) und erlässt für diesen Fonds das vorliegende Reglement.

Art. 2 Zweck

Der Fonds hat zum Zweck, die berufliche Grundbildung, die höhere Berufsbildung und die berufsorientierte Weiterbildung im Gerüstbau zu fördern.

2. Abschnitt: Geltungsbereich

Art. 3 Räumlicher Geltungsbereich

Der Fonds gilt für die gesamte Schweiz.

Art. 4 Betrieblicher Geltungsbereich

Der Fonds gilt für alle Betriebe oder Betriebsteile, unabhängig von ihrer Rechtsform, die Leistungen im Gerüstbau erbringen. Dazu gehören insbesondere:

- a) Gerüste montieren
- b) Gerüste demontieren.

Art. 5 Persönlicher Geltungsbereich

¹ Der Fonds gilt für alle Betriebe oder Betriebsteile, unabhängig von ihrer Rechtsform, welche Arbeitsverhältnisse mit folgenden Personen aufweisen:

- a) Polybauer EFZ → Fachrichtung Gerüstbau
- b) Polybaupraktiker EBA → Fachrichtung Gerüstbau
- c) Gruppenleiter Gerüstbau mit Fachausweis
- d) Chef-Monteur Gerüstbau mit eidg. Fachausweis
- e) Personen ohne Abschluss gemäss den Buchstaben a bis d und angelerntes Personal, welches Leistungen gem. Art. 4 erbringen.

Art. 6 Geltung für den einzelnen Betrieb oder Betriebsteil

Der Fonds gilt für diejenigen Betriebe oder Betriebsteile, welche sowohl in den räumlichen wie den betrieblichen als auch den persönlichen Geltungsbereich des Fonds fallen.

3. Abschnitt: Leistungen

Art. 7

Die Beiträge sind zur Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung, namentlich zur Finanzierung der folgenden Massnahmen, einzusetzen:

- a. Entwicklung und Unterhalt einer ganzheitlichen beruflichen Grundbildung im Gerüstbau, insbesondere Beiträge ans Bildungszentrum;
- b. Erarbeitung und Entwicklung von Rechtserlassen;
- c. Erarbeitung, Entwicklung, Unterhalt und Aktualisierung von Dokumenten und Unterrichtsmaterialien zur Unterstützung der beruflichen Aus- und Weiterbildung im Gerüstbau, insbesondere Fachtechnikurse, Modulkurse und Kurse zur Unterstützung der Gerüstmonteure;
- d. Entwicklung, Unterhalt und Aktualisierung von Evaluations- und Qualifikationsverfahren für die berufliche Aus- und Weiterbildung im Gerüstbau, insbesondere Reglemente für Grundbildung- und Weiterbildung;
- e. Nachwuchsförderung, Lehrstellen- und Berufsfeldmarketing;
- f. Teilnahme an schweizerischen und internationalen Berufswettbewerben;
- g. Deckung der Aufwendungen zur Administration des Berufsbildungsfonds Gerüstbau.

4. Abschnitt: Finanzierung

Art. 8 Beitragspflicht

¹ Die dem Fonds unterstellten Betriebe und Betriebsteile leisten zur Erreichung des Fondszwecks Beiträge für den Berufsbildungsfonds Gerüstbau.

² Einpersonenbetriebe sind ebenfalls beitragspflichtig.

Art. 9 Berechnungsgrundlage

¹ Grundlage für die Berechnung der Beiträge ist der jeweilige Betrieb oder Betriebsteil gemäss Artikel 4.

² Der Beitrag wird aufgrund einer Selbstdeklaration des Betriebs berechnet.

³ Verweigert ein Betrieb die Deklaration, so wird er durch die Fondskommission (Art. 14) nach Ermessen eingeschätzt.

Art. 10 Beiträge

¹ Der Beitrag beträgt pro Betrieb oder Betriebsteil CHF 800.00.

² Für Mitglieder des SGUV sind diese Beiträge im Mitgliederbeitrag enthalten.

³ Der Beitrag ist jährlich zu entrichten.

⁴ Der Beitrag gemäss Absatz 1 gilt als indexiert nach dem Landesindex der Konsumentenpreise am 1. Januar 2010. Er wird alle zwei Jahre überprüft und gegebenenfalls dem Landesindex der Konsumentenpreise angepasst.

Art. 11 Befreiung von der Beitragspflicht

¹ Die Befreiung von der Beitragspflicht richtet sich nach Artikel 60 Absätze 4 und 6 BBG in Verbindung mit Artikel 68 Absatz 4 der Berufsbildungsverordnung vom 19. November 2003 (BBV; (SR 412.101)).

² Ein Betrieb, der ganz oder teilweise von der Beitragspflicht befreit werden will, muss bei der Geschäftsstelle des Schweizerischen Gerüstbau-Unternehmer-Verbandes (SGUV) ein begründetes Gesuch einreichen.

Art. 12 Begrenzung der Einnahmen

Die Einnahmen aus den Beiträgen dürfen die Vollkosten der Leistungen gemäss Artikel 7 im sechsjährigen Durchschnitt unter Berücksichtigung einer angemessenen Reservenbildung nicht übersteigen.

5. Abschnitt: Organisation, Revision und Aufsicht

Art. 13 Zentralvorstand

¹ Der Vorstand des SGUV ist das Aufsichtsorgan des Fonds und führt diesen strategisch.

² Er erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Wahl der Mitglieder der Fondskommission;
- b. Bestimmung der Geschäftsstelle zur Administrierung des Fonds;
- c. Zuteilung der Mittel gemäss Leistungskatalog und Festlegung des Anteils für die Reservebildung;
- d. Entscheid über Beschwerden gegen Entscheide der Fondskommission;
- e. Genehmigung von Budget und Jahresrechnung des Fonds.

Art. 14 Fondskommission

¹ Die Fondskommission besteht aus drei bis fünf Mitgliedern, ist das leitende Organ des Fonds und konstituiert sich selbst.

² Sie entscheidet über:

- a. die Unterstellung eines Betriebes unter den Fonds;
- b. die Beitragsveranlagung eines Betriebes im Säumnisfall;
- c. die Beitragsausscheidung in Konkurrenz zu einem anderen Berufsbildungsfonds im Einvernehmen mit der Leitung dieses Fonds.

³ Sie beaufsichtigt die Geschäftsstelle.

Art. 15 Geschäftsstelle

¹ Die Geschäftsstelle vollzieht im Rahmen ihrer Kompetenzen dieses Reglement.

² Sie ist verantwortlich für das Inkasso und die Auszahlung der Beiträge für Leistungen gemäss Artikel 7 sowie für die Administration und die Buchführung und erstellt das Budget und die Jahresrechnung.

Art. 16 Rechnung, Revision und Buchführung

- ¹ Die Geschäftsstelle führt den Fonds in einer gesonderten Rechnung.
- ² Das Fondskapital und die Veränderung des Fondskapitals werden in der Jahresrechnung des SGUV separat ausgewiesen.
- ³ Die Rechnung des Fonds wird im Rahmen der jährlichen Revision der SGUV-Rechnung durch die jeweilige Revisionsstelle des SGUV geprüft.
- ⁴ Als Rechnungsperiode gilt das Kalenderjahr.

Art. 17 Aufsicht über den allgemein verbindlich erklärten Fonds

- ¹ Ist der Fonds allgemein verbindlich erklärt worden, so untersteht er gemäss Artikel 60 Absatz 7 BBG der Aufsicht des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (BBT).
- ² Die Rechnung des Fonds und der Revisionsbericht werden in diesem Fall dem BBT zur Kenntnisnahme eingereicht.

6. Abschnitt: Genehmigung, Allgemeinverbindlicherklärung und Auflösung

Art. 18 Genehmigung

Das vorliegende Fondsreglement wurde durch die Generalversammlung des SGUV am 18. März 2009 genehmigt.

Art. 19 Allgemeinverbindlicherklärung

Die Allgemeinverbindlicherklärung richtet sich nach dem Beschluss des Bundesrates. Das vorstehende Reglement tritt ab 1. Januar nach Vorliegen dieser Erklärung in Kraft.

Art. 20 Auflösung

- ¹ Kann der Fondszweck nicht mehr erreicht werden oder entfällt die gesetzliche Grundlage, so löst der Vorstand des SGUV den Fonds auf.
- ² Ist der Fonds allgemein verbindlich erklärt, bedarf die Auflösung der Zustimmung des BBT.
- ³ Ein allfällig verbleibendes Fondsvermögen wird zur Nutzung einem verwandten Zweck zugeführt.

Bern, 18. März 2009

Präsident SGUV

Vizepräsident SGUV

sig. Dr. Josef Wiederkehr

sig. Stéphane Fasel